

4. Änderungssatzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.04.2001, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 04.12.2013.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, 57, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 203, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. 2005, S. 27, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 15.07.2014, GVOBl. S. 129, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 „Vorteilsregelung, Gemeindeanteil“ wird wie folgt geändert:

§ 4

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3h)
 - a) von Anliegerstraßen
bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 85 v.H.
 - b) von HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN
bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 55 v.H.
 - c) von Hauptverkehrsstraßen
bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 35 v.H.
2. für Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) an Anliegerstraßen 85 v.H.
 - b) an HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN 60 v.H.
 - c) an Hauptverkehrsstraßen 40 v.H.
3. für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dienen
(Anliegerradwege) 85 v.H.

- | | |
|--|-----------------|
| b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dienen (Haupterschließungsradwege) | 60 v.H. |
| c) die im Wesentlichen dem durchgehenden Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dienen (Hauptverkehrsradwege) | 40 v.H. |
| 4. für kombinierte Geh- und Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f), auf denen der Radfahreranteil | |
| a) im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dient (Anliegerradwege) | 85 v.H. |
| b) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dient (Haupterschließungsradwege) | 70 v.H. |
| c) im Wesentlichen dem durchgehenden Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dient (Hauptverkehrsradwege) | 50 v.H. |
| 5. für Gehwege, Rinnen- und Randsteine, Rand- und Grünstreifen, Parkflächen und Standspuren (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g) | |
| a) an Anliegerstraßen | 85 v.H. |
| b) an Haupterschließungsstraßen | 75 v.H. |
| c) an Hauptverkehrsstraßen | 60 v.H. |
| 6. für die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5) | |
| a) an Anliegerstraßen | 85 v.H. |
| b) an Haupterschließungsstraßen | 70 v.H. |
| c) an Hauptverkehrsstraßen | 50 v.H. |
| 7. für Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6), | |
| a) an Anliegerstraßen | 85 v.H. |
| b) an Haupterschließungsstraßen | 70 v.H. |
| c) an Hauptverkehrsstraßen | 55 v.H. |
| 8. für Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) | 85 bzw. 55 v.H. |
| 9. für verkehrsberuhigte Bereiche (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) | 85 v.H. |

Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Haupterschließungsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr, überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen.

Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr und überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

2. § 6 Abs. 5 „Beitragsmaßstab“ wird wie folgt gefasst:

(5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig.

3. Der § 11 „Fälligkeit“ wird wie folgt geändert:

**§ 11
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Anlage zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 26.04.2001 tritt zum 01.01.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 03.12.2015

gez.

(Siegel)

Günther Petersen
(Bürgermeister)